



Kantonsratsbeschluss

betreffend Nachtragskredit Nr. 1 zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Stützungsfonds; Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 7. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) eingestuft. Am 24. März 2020 hat der Regierungsrat Massnahmen für den Kanton Zug beschlossen. Zwei dieser Massnahmen führen in der Erfolgsrechnung 2020 zu zusätzlichen Aufwänden von 21,0 Millionen Franken. Dafür wird ein Nachtragskredit beantragt. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Rechtsgrundlagen
3. Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020
4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
5. Zeitplan
6. Antrag

1. Ausgangslage

Die Schweiz und damit auch der Kanton Zug befinden sich in einer ausserordentlichen Lage. Die Zahl der Fälle der mit dem Coronavirus (COVID-19) Infizierten nimmt rasch zu. Der Bundesrat hat verschiedene einschneidende Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen.

Von diesen Massnahmen ist die gesamte Bevölkerung betroffen, welche dringend aufgerufen wird, Verantwortung zu übernehmen und insbesondere die besonders gefährdeten Personen zu schützen, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Nur mittels gemeinsamen Handelns lässt sich die Verbreitung des neuen Coronavirus wirksam eindämmen. Damit stehen die Bevölkerung sowie die Wirtschaft in der Verantwortung, sich an die Weisungen zu halten, solidarisch zu handeln und gegebenenfalls die erforderliche Nach- und Weitsicht walten zu lassen. Vermietende/Verpachtende von Betrieben der Gastronomie und des Kleingewerbes (z. B. Coiffeursalons, Blumenläden usw.) werden angehalten, bei Liquiditätsproblemen sofern möglich die Zahlungsfristen einstweilen zu erstrecken oder aufgelaufene Forderungen zu stunden.

Die vom Bundesrat angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen haben aufgrund der stark eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungserbringung weitreichende negative wirtschaftliche Folgen. Dies trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden unvermittelt und führt in einer allgemeinen Sicht dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge in einem stärkeren Ausmass zurückgehen als die Ausgaben bzw. Aufwände. Je länger diese

Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

Der Bund ist sich der wirtschaftlichen Auswirkungen seiner einschneidenden Massnahmen bewusst und will der Wirtschaft deshalb schnell und unbürokratisch unter die Arme greifen. Diese Massnahmen vermögen jedoch die negativen finanziellen Auswirkungen für Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe nicht in jedem Fall zu mildern.

Deshalb führte der Kanton Zug, subsidiär und in Ergänzung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen, weitere weitreichende Stützungsmaßnahmen und Erleichterungen ein, damit die betroffenen Unternehmen bzw. Selbstständigerwerbenden sowie die Bevölkerung eine kürzere Zeitdauer der wirtschaftlichen Einschränkungen überstehen.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 29 des Finanzhaushaltgesetzes 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1) kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen, wenn für Ausgaben die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde.

Gestützt darauf hat der Regierungsrat am 24. März 2020 Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe (Notstandsmassnahmen des Kantons Zug) beschlossen.

Wie in § 29 Abs. 1 FHG vorgeschrieben, wurde dieser Beschluss sowohl der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) als auch den Mitgliedern des Kantonsrats umgehend per E-Mail zur Information zugestellt. Zusätzlich informierte der Finanzdirektor die engere Stawiko an der Sitzung vom 1. April 2020 über den Beschluss des Regierungsrats und beantwortete diesbezügliche Fragen.

§ 29 Abs. 2 FHG verlangt, dass bei Notstandskrediten nachträglich ein Verpflichtungskredit im ordentlichen Verfahren einzuholen ist. Dies ist vorliegend nicht notwendig, weil

- 12 Massnahmen des Regierungsrats die Erfolgsrechnung betreffen und
- die Massnahme Nr. 11 über den Lotteriede- bzw. den Sportfonds abgewickelt wird.

Dafür ist entgegen dem Wortlaut des Gesetzes kein Verpflichtungskredit notwendig, da es sich nicht um eine Investition handelt. Jedoch führen die Massnahmen zu Budgetkreditüberschreitungen. Gemäss § 34 Abs. 1 FHG ist bei der Legislative umgehend ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, wenn die Budgetkredite wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben, wesentlich überschritten werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die parlamentarische Beratung eines Nachtragskreditbegehrens ist die gleiche wie beim Budget. Es erfolgt eine Direktüberweisung an die Staatswirtschaftskommission (siehe § 18 Abs. 3 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Kantonsrats [BGS 141.1]) sowie eine einzige Lesung im Kantonsrat. Bei einem Nachtragskredit handelt es sich – wie beim Budget – weder um ein Gesetz noch um einen allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschluss noch um einen Beschluss für neue Ausgaben. Aus diesem Grund untersteht er nicht dem Referendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

3. Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

In seinem Beschluss vom 24. März 2020 hat der Regierungsrat folgende Stützungsmaßnahmen beschlossen:

- 1) Einrichtung eines Stützungsfonds von 20 Millionen Franken;
- 2) Liquiditätsversorgung für Unternehmen und Selbstständigerwerbende;
- 3) Der Kanton Zug bezahlt Kreditorenrechnungen umgehend;
- 4) Erstreckung der Zahlungsfrist für Debitorenrechnungen von 30 Tagen auf 180 Tage;
- 5) Erstreckung der allgemeinen Einreichungsfrist der Steuererklärungen 2019 auf 30. Juni 2020;
- 6) Erstreckung der Zahlungsfristen für alle Steuern bis 30. Juni 2020 und Verzicht auf Verzugszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern;
- 7) Kein Versand von neuen Steuerrechnungen und Veranlagungen bis vorerst Ende April 2020;
- 8) Weitere Zahlungserleichterungen im Steuerbereich;
- 9) Prüfung weiterer verfahrensrechtlicher Erleichterungen zugunsten der Steuerkundschaft;
- 10) Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent für die Jahre 2021–2023;
- 11) Unterstützung von wohltätigen, gemeinnützigen Organisationen aus dem Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen;
- 12) Kurzfristige Sicherstellung der Liquidität in der Landwirtschaft;
- 13) Längerfristige Überbrückungshilfe: Aufstockung des Betriebshilfefonds für Landwirtschaftsbetriebe;
- 14) Kredit von einer Million Franken für die kantonale Verwaltung und die Gerichte zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben bei der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus.

Zu den finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Stützungsmaßnahmen finden sich auf den Seiten 12 und 13 des Regierungsratsbeschlusses kurze Erläuterungen:

- Die Fristerstreckungen (Massnahmen Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7) sowie die Erleichterungen im Steuerbereich (Massnahmen Nrn. 8 und 9) haben einen Einfluss auf die Liquiditätssituation des Kantons, führen jedoch lediglich zu geringen Mehrbelastungen der Staatsrechnung.
- Für die befristete Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent (Massnahme Nr. 10) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine separate Vorlage, in welcher die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen dargelegt werden.
- Die Unterstützungen durch den Lotteriefonds und den Sportfonds (Massnahme Nr. 11) belasten die Staatsrechnung nicht.
- Bei den Liquiditätsversorgungen durch die Massnahmen Nrn. 2 und 12 handelt es sich um Garantien und somit um Eventualverpflichtungen, die im Anhang der Jahresrechnung erwähnt werden müssen.

Finanziell relevant sind im Jahr 2020 insbesondere folgende Massnahmen:

- 1) Die Einrichtung eines Stützungsfonds hat eine Belastung der Erfolgsrechnung von 20 Millionen Franken im Jahr 2020 zur Folge.
- 6) Der Verzicht auf Verzugszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern führt zu einem Minderertrag im Jahr 2020 von 248 000 Franken für den Kanton und von 186 000 Franken für die Gemeinden.
- 13) Die Aufstockung des Betriebshilfefonds für Landwirtschaftsbetriebe erhöht die Ausgaben der Investitionsrechnung um 600 000 Franken.
- 14) Der Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte zur Erledigung zusätzlicher Arbeiten belastet die Erfolgsrechnung mit einer Million Franken.

4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Sachaufwände im Zusammenhang mit den vom Regierungsrat beschlossenen Stützungsmassnahmen werden in der neuen Kostenstelle 5023 mit der Bezeichnung «COVID-19» verbucht, sofern sie 5000 Franken pro Fall überschreiten. Ansonsten erfolgt die Verbuchung bei den Dienststellen.

Der zusätzlich anfallende Personalaufwand wird nicht separat erfasst, da die Verwaltung und die Gerichte ihre Aufgaben auch in einer ausserordentlichen Lage erfüllen müssen. Aus diesem Grund wird der Personalaufwand in der ordentlichen Rechnung 2020 der Dienststellen verbucht. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget sind zu kommentieren.

Die Ertragsminderung aufgrund des Verzichts auf Verzugszinsen hat Auswirkungen auf die Kostenstelle 5065 «Kantonssteuern».

Die zusätzlichen Ausgaben in der Investitionsrechnung fallen beim Landwirtschaftsamt (Kostenstelle 2050) an.

Der Kantonsrat hat am 28. November 2019 das Budget 2020 des Kantons Zug mit einem Ertragsüberschuss von 148,0 Millionen Franken genehmigt. Vorliegend beantragt der Regierungsrat einen Nachtragskredit von maximal 21,0 Millionen Franken im Jahr 2020 zur Deckung des Sachaufwandes in der Kostenstelle 5023 COVID-19. Der Verzicht auf Verzugszinsen führt im Jahr 2020 zu einem Minderertrag von 248 000 Franken. Da es sich nicht um eine Ausgabe handelt, muss dafür kein Nachtragskredit beantragt werden.

A	Investitionsrechnung	2020	2021	2022	2023
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag	248'000			
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	21'000'000			
	effektiver Ertrag	0			

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Verzicht auf Verzugszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern führt bei den Gemeinden des Kantons Zug zu einem Minderertrag im Jahr 2020 von 186 000 Franken.

4.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

5. Zeitplan

30. April 2020	Kantonsrat; Kommissionsbestellung (Staatswirtschaftskommission)
6. Mai 2020	Beratung Staatswirtschaftskommission
13. Mai 2020	Bericht Staatswirtschaftskommission
28. Mai 2020	Kantonsrat (nur eine Lesung, ohne Referendum)

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3080.2 - 16281 einzutreten und den Nachtragskredit Nr. 1 zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Stützungsfonds; Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte) von maximal 21,0 Millionen Franken zu genehmigen.

Zug, 7. April 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen (werden nur im Kantonsratstool aufgeschaltet):

- Beilage 1: Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020 betreffend Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe (Notstandsmassnahmen des Kantons Zug)
- Beilage 2: COVID-19 Stützungsfondsverordnung vom 7. April 2020
- Beilage 3: COVID-19 Kreditverordnung vom 7. April 2020